

»Niemand braucht die IP-Adresse«

Sehr viele deutsche Website-Betreiber handeln beim Online-Tracking nicht rechtskonform und riskieren damit hohe Bußgelder. Dabei lässt sich mit guten Tools ganz einfach Abhilfe schaffen, auch ohne Rückgriff auf die vollständige IP-Adresse.

Text _ Vera Hermes

Der Brief schlägt einen strengen Ton an und fordert den Empfänger unmissverständlich zu einer Stellungnahme auf, wie er denn wohl die gesetzlichen Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) einhalte. Der Betreff der im Juli 2008 von Dr. Thilo Weichert, Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), verschickten Schreibens lautet: Einsatz von Google Analytics bei Online-Medien in Schleswig-Holstein.

Google Analytics bedenklich

Das ULD hatte nach eingehender Prüfung die Nutzung von Google Analytics in dem nördlichen Bundesland für unzulässig erklärt. Das Web-Statistikverfahren, das laut einer Xamit-Studie

(siehe Kasten Seite 45) hierzulande auf einen Marktanteil von 79 Prozent kommt, ist laut ULD unter anderem deshalb nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht vereinbar, weil Daten in die USA übermittelt werden, weil es Daten ohne Löschmöglichkeit für ewig speichert und weil es durchaus die Möglichkeit birgt, durch Datenverknüpfung ein Nutzerprofil von Besuchern zu erstellen.

Diese Ansicht teilen mittlerweile alle Datenschutzaufsichtsbehörden: Im Februar dieses Jahres meldete der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Peter Schaar, er habe bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Web-Auftritte gesetzlicher Krankenkassen festgestellt, dass viele unzulässige Analysedienste

zur Reichweitenmessung eingesetzt hätten. Auch er verschickte Beanstandungsbriefe, woraufhin die Krankenkassen die unzulässige Web-Analyse flugs abstellten. Website-Anbieter dürften solche Web-Analysedienste nicht verwenden, bei denen eine wirksame Wahrnehmung des Rechts auf Widerspruch, Information und Auskunft an die Nutzerinnen und Nutzer unterbleibe oder bei denen die Daten nicht gelöscht würden. In der offiziellen Mitteilung heißt es: »Schaar befürchtet, dass auch in vielen anderen Bereichen datenschutzwidrige Web-Analysedienste genutzt werden und mahnte die Wirtschaft zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.« Diese Mahnung ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen: Wer Tools nutzt, die

→ INFO ANFORDERUNGSKATALOG ZUM DATENSCHUTZ

Wer das Web-Analyse-Tool Google Analytics nutzt, verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Genau wie derjenige, der beim Tracking die vollständige IP-Adresse seines Website-Besuchers erfasst. Hier lesen Sie, welche Anforderungen die Datenschutzbehörden stellen.

→ **Ausschließlich pseudonyme Nutzungsprofile erstellen.** Nutzungsprofile von Besuchern dürfen nur unter einem Pseudonym erstellt werden. Die IP-Adresse ist ausdrücklich kein Pseudonym.

→ **Keine Verarbeitung von IP-Adressen.** Ohne bewusste, eindeutige Einwilligung des Betroffenen darf die vollständige IP-Adresse nicht verarbeitet werden. Eine illegale Verarbeitung ist beispielsweise bereits die IP-Geo-Lokalisierung.

→ **Der Hinweispflicht nachkommen.** Auf die Erstellung von Nutzungsprofilen und über den Zweck und Umfang der Datenspeicherung muss hingewiesen werden.

→ **Ein Widerspruchsrecht einräumen.** Besucher müssen der Erstellung von Nutzungsprofilen widersprechen können. Der Widerspruch muss vom Seitenbetreiber wirksam umgesetzt werden.

→ **Die Datentrennung einhalten.** Pseudonyme und personenbezogene Daten müssen getrennt gespeichert werden.

→ **Vorsicht bei IP-Adressen.** Die vollständige IP-Adresse ist ein personenbezogenes Datum. Daher darf sie ohne Einwilligung des Inhabers nicht erhoben oder verarbeitet werden.



Auch Website-Tracking unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

diese datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen – wie eben Google Analytics – riskiert im schlimmsten Fall ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro.

Deutschland ist das erste Land weltweit, das ein eigenes Gesetz fürs Internet-Recht geschaffen hat: Das Telemediengesetz. Dort ist genau geregelt, welche User-Daten ein Unternehmen nutzen darf und welche nicht. Im November 2009 stellte der Düsseldorfer Kreis, in dem die Vertreter der obersten deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden sitzen, seine Anforderungen an Web-Tracking noch einmal detailliert klar (siehe Kasten Seite 44).

IP-Adresse ist personenbezogen

Demnach wird insbesondere die IP-Adresse eindeutig als personenbezogen bewertet, womit alle, die die vollständige IP-Adresse tracken, Daten unzulässig nutzen.

»Das Thema ist hochbrisant«, sagt Dr. Flemming Moos, Senior Associate bei der Anwaltskanzlei DLA Piper in Hamburg, der als Fachanwalt für Informationstechnologierecht auf IT-, Datenschutz- und E-Commerce-Recht spezialisiert ist. Weil Dienstleister im Web-Tracking in der sogenannten Auftragsdatenverarbeitung tätig sind, liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung immer beim Auftraggeber. Wer also etwa Google Analytics nutzt, kann die Schuld für die unzulässige Datennutzung nicht auf Google schieben,

sondern muss selbst dafür geradestehen. Experte Moos empfiehlt den Unternehmen deshalb, im Vertrag mit ihrem Tracking-Dienstleister festzulegen, dass sich der Dienstleister an datenschutzrechtliche Bestimmungen hält, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Dienstleister trifft.

Fest steht: Momentan bewegen sich viele Website-Betreiber in unsicherem Fahrwasser. Sie wissen entweder gar nicht, dass sie unzulässig handeln, oder agieren nach dem »Es-wird-schon-nichts-passieren-Prinzip«. Bernd Arnholt, Geschäftsführer der Agentur Kommdirekt in Augsburg, rät grundsätzlich davon ab, kostenlose Tracking-Tools zu nutzen. Erstens, um sich auf höchstem Sicherheitsniveau zu bewegen, und zweitens, weil die Ausgabequalität und -geschwindigkeit aus Marketingsicht nicht überzeuge. »Es gibt Tracking-Dienstleister, die gute Tools anbieten«, sagt Arnholt.

Datenschutz vertraglich regeln

Laut Xamit-Studie trifft der Beschluss des Düsseldorfer Kreises allerdings die meisten Statistikdienstleister unvorberichtet. Demnach stolpern viele Dienstleister insbesondere über die Nutzung von unverkürzten IP-Nummern für eine Geo-Lokalisation und über die fehlende Widerspruchsmöglichkeit gegen

→ **STUDIE** Die Studie »Web-Statistiken im Test. Welcher Dienst ist in Deutschland legal?« von der Xamit Bewertungsgesellschaft Mon-schauer in Düsseldorf nimmt Web-Analyseverfahren unter die Lupe und gibt Aufschluss darüber, welche Tracking-Tools bedenkenlos nutzbar sind und welche nicht. Die Studie wurde im April 2010 erhoben und zuletzt Mitte Juli aktualisiert. Sie finden die Studie zum kostenlosen Download unter

www.xamitleistungen.de/studienundtests/index.php

die Profilbildung. Dabei lässt sich das Datenschutzproblem leicht lösen: Weil pseudoanonymisierte Daten genutzt werden dürfen, müssten die Website-Betreiber einfach mit gekürzten IP-Adressen arbeiten. »Dabei verlieren wir zwar Informationen, aber das sind Daten, die für unsere Marketingaktivitäten zweit-rangig sind«, sagt Bernd Arnholt. Auch Christian Bennefeld, Geschäftsführer des Hamburger Dienstleisters Etracker, ist überzeugt: »Kein Mensch braucht die IP-Adresse. Es geht beim Tracking nicht um den einzelnen Besucher und schon gar nicht um dessen Namen – das sind nicht die Hebel, die man zur Optimierung einer Website braucht.«

Wer die vollständige IP-Adresse seiner Website-Besucher dennoch nutzen will, muss die User explizit darauf aufmerksam machen und sie um Einwilligung bitten, und zwar bevor sie auf die Website-Inhalte zugreifen. Das dürfte manchen ohnehin datenschutzsensiblen Verbraucher abschrecken.

Christian Bennefeld empfiehlt allen Website-Betreibern zu prüfen, ob ihr Tracking-Dienstleister die Beschlüsse des Düsseldorfer Kreises einhält und ob die Datenschutzeinstellungen der Software korrekt sind. Es sei, sagt er, »kein Hexenwerk und keine Raketentechnologie«, das Nutzerverhalten auf Websites rechtskonform nachzuverfolgen. Es sei hinzugefügt: Die Unternehmen müssten es eben einfach nur tun.

redaktion@acquisa.de

•1